

II.

Königliche Preussische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg.

1741. November 26.

(Nach dem Original im Königl. Departemental-Archive zu Minden.)

Inhalt dieser Eigenthums-Ordnung.

- Cap. I. Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.
Cap. II. Von denen Persohnen des Eigenthums Herrn und Eigenbe-
hörigen.
Cap. III. Von Eigenbehörigen Güthern und deren Pertinentien.
Cap. IV. Von dem Beweißthum des Eigenthums.
Cap. V. Von denen Eigenthumsherrlichen Juribus in specie Spann-
und Hand-Dienste.
Cap. VI. Von jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.
Cap. VII. Von Wein-Käuffen.
Cap. VIII. Von Sterbe-Fällen and Beertheilungen.
Cap. IX. Von andern Eigenthumsherrlichen Juribus und Prae-
standis.
Cap. X. Von Contracten und andern Administrationen der Eigen-
behörigen.
Cap. XI. Von Succession der Eigenbehörigen.
Cap. XII. Von Leibzuchten.
Cap. XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnüß, durch
welchen das Eigenthum und dessen Recht conserviret
wird.
Cap. XIV. Von Freylassung und deren Frey-Briefsen.
Cap. XV. Von Verjährung des Eigenthums.
Cap. XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.
Cap. XVII. Von dem Auserungs-Processe.
Cap. XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in
Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Hei-
ligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und
Chur-Fürst, Souverainer Prinz von Oranien,
Neuschâtel und Vallangin, in Selbern, zu Magdeburg,
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Croßen
Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, ost-
Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,

der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Vingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bätow, Urlay und Breda ꝛ. Thun kund und füget hiemit zu wissen; Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern, in Leib-Eigenthums-Sachen, viele unnöthige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Processe daher entstanden, daß bis anhero in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannenhero der Beweis thum nicht allein aus der in der Graffschafft Ravensberg ehemahls bei Unsers Groß-Herrn Waters*) Zeiten, publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öftters ungebührliche Auslegungen gemacht, sondern auch vieles öftmahls aus unbekanntem Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesuchet, und dadurch die Gerichte öfttermahlen zu contrairren und theils unbilligen Urtheilen veranlaßet worden, daß wir dannenhero aus landes-väterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen, eine neue Eigenthums-Ordnung vor Unser Fürstenthum Minden und Graffschafft Ravensberg durch Unsere Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nach vorher gepflogener Communication mit Praelaten und Ritterschafft besagten Unsers Fürstenthums auch Graffschafft projectiren lassen, und nachdem Uns daraus allerunterthänigst Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provintzien, und der Billigkeit, Rechten auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet

*) beruhet auf einem Schreibfehler, indem es „Herrn Kelter Waters“ heißen müssen, da die Ravensberg. Eigenthums-Ordnung v. 8. Novbr. 1669 zur Zeit des hochseligen Kurfürsten Friderich Wilhelm publicirt worden. Hld.

worden; Wir nunmehr nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetz hiemit vorschreiben auch setzen und wollen; daß künftigh alle Hohe und Nedere Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herrn und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonst jedermänniglich, sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Processe darnach kurglich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

Cap. I.

Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburth nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch wenn ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann, wie einen Eigenbehörigen 30 Jahr aneinander gehabt, und gehalten hat.

§. 2. Vermittelst der Geburth ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leib Eigen ist, der aber von einer freyen Mutter geboren, selbiger ist frey, obgleich Er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigen begeben will, muß von eines andern Leib-Eigenthum frey seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen, bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da denn dieses Eigenthums-Herrn-Recht, über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widrigen Fall aber, und wenn er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibt er oder Sie, demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder Sie gebohren, weniger nicht auch diejenige Kinder welche von der eigenen Mutter gebohren, und beerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

Cap. II.

Von denen Versohnen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.

§. 1. Wenn einem Eigenthums-Herrn ein anderer Leib-eigen ist, hat jener die Krafft alle Eigenthumsherrliche Jura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums Herr und hinterläßt verschiedene Erben, so ist derjenige der Eigenthumsherr der dasjenige Guth besitzt, bey welchem der Eigenbehörige von alters her gewesen, es wäre denn daß die Erben die Eigenbehörige Güther und Persohnen unter sich getheilet hätten.

Es stehet auch einem Eigenthumsherrn frey, die Eigenbehörige zu alieniren und zu verkauffen, da denn derjenige, der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bei denen Praestandis, so dem Verkäuffer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wenn ein Eigenbehöriger Hoff ausstirbet, und dem Eigenthums Herrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hoff sein Eigen wird, mit dem neuen Colono wegen der Praestationen andere Pacta als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Gutsherrn mit mehjern Praestationibus wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, belegt worden, und derselbe demnächst mit denen landesherrlichen Praestationibus zurückbleiben, oder der Hof gar wüste werden sollte, muß in solchem Fall der Eigenthumsherr für die Landes-Onera als Contribution, Cavallerie Gelder ic. stehen, es wäre dann, daß der Colonus *calu fortuito* durch Brand, Hagel-Schlag, oder dergleichen auf 1. oder 2. Jahre ausfiel, da ihm dann gleich andern Königlichen Unterthanen eine Reglementsmäßige Remission angedeyet, wiewohl Wir zu Unsem getreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren, und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, sintemahlen bey vorkommenden Umständen Wir Uns darunter ein rechtliches Einsehen vorbehalten.

§. 3. Solte eine freye Persohn eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nächtern zu erzeugenden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciation der Freyheit *inlo facto* ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch hinkünftig das erstgebohrne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzt, dem soll nicht erlaubt werden, sich einem Privat-Gutsherrn eigen zu offeriren, wenn aber eine Stette vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauffet, kan ihren Colono verstattet werden, sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

§. 5. Weil sich auch öfters zuträgt, daß wenn Zwillinge gebohren werden, einer davon frey zu seyn, aus einer vorgelieblichen Observantz praestendiret, diese aber bey geschehener

Untersuchung nicht gegründet befunden, als soll keiner der Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wenn ein Eigenbehöriger stirbet, und hinterläßt Kinder so von einer eigenen Mutter gebohren, so sind sie alle eigen, es bleibt so dann aber nur einer bey denen Güthern, und denen andern wird, wenn sie es benöthiget, und freye oder andere Eigenbehörige Güther beziehen wollen, oder im Amter und Gülden, Städten oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stette und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von Ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wenn der Gutsherr sich darüber mit dem Eigenbehörigen, nicht vergleichen kan, die Obrigkeit die Freykauffs-Gelder determiniren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich frey kauft, und keinen Frey-Brief produciren kan, so lange bleibt er ein solcher, es wäre dann, daß genugahme *Indicia* vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung, und daß ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8. Wenn eigene Leuthe sich in fremde Landen und Örtter begeben, und sich daselbst häußlich niederlassen, ohne daß sie sich frey gekaufft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts destoweniger verbunden,

Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güther dem Gutsherrn sämmtlich zu, wann sie im ledigen Stande verstorben.

Cap. III.

Von Eigenbehörigen Güthern, und deren Pertinentzien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß Eigenbehörige Persohnen, solche Güter, welche frey zu seyn, angegeben worden, bezogen, und demnach, weil *pro libertate praesumptio* zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden, so verordnen Wir hiemit und wollen, daß keiner Eigenbehörigen Persohn die Freyheit gelassen werden soll, eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gestalten dann allen Obrigkeiten und Magistraeten hiemit bey 50 Thal. Straffe verbothen wird, einer Eigenbehörigen Persohn, die Erlaubniß zu geben, daß sie eine freye Stette beziehen dürffe, noch

derselben einen Ehezettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Freybrief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wenn ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibt es bey der Stette, wird mit beweinkauffet, und kan nachgehends so bald der Sterbefall über beyde Eheleuthe darüber gegangen, ohne Consens des Herrn, nicht weiter davon veralieniret werden, sonst aber auch und so lange der Sterbefall über beyde verhehelichte Personnen nicht ergangen, bleibet einem jeden Theil, über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Marktfreye Stetten sollen in beide Provinzien beschrieben, und wenn sie so denn von Uns-frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wenn ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläßt Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten befunden worden, so wird solches so lange für ein Pertinens der Stette, und bey der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besizer ein Peculium erwiesen, und daß es nicht aus der Stette, oder aus der Stette Mittel acquiriret, bescheiniget worden.

Cap. IV.

Von dem Beweissthum des Eigenthums.

§. 1. Wenn wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr, den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit praetendiret, so ist zwar in dubio praesumptio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter geboren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro Domino gesprochen werden.

Praetendirt auch einer die Freyheit, und der Herr kan mit seinen Laager-Büchern oder Erb-Registern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls so lange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Laager-Bücher und Erb-Register dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wenn ein Herr erweist, daß er eines Eigenbehörigen Eltern beerbtheilet, oder diese auf Eigenbehörige Güther gewohnt, so ist solches ein Beweissthum des Eigenthums, sonderlich

wenn sie die Güter beweinkauffet, und genuzet, und muß der Knecht alsdann die Freykauffung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro Domino, wenn er mit Kauff- oder Tausch-Briefen bescheinigen kan, daß er diesen oder jenen erhandelt, oder verwechselt, die Abäußerung aber kan in Ansehung der abgeäußerten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der Abgeäußerte mit seinen Kindern frey werde, sintemahlen, da er wegen des Hoffes sich eigen begeben, er, da ihm der Hoff genommen, auch in den varigen freyen Stand kommen muß.

Ein anders aber ist, wenn über das Eigenthum der Städte gestritten wird, sintemahl solchenfalls, und wann der Gutsherr bezubringen vermag, daß er solche Städte vordem geäußert, solches ein ohnstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

Cap. V.

Von denen Eigenthums-Herrlichen Juribus in specie Spann- und Hand-Dienste.

§. 1. Wegen der Dienste bleibet es in alle Wege bey der bisherigen untrückten Observantz, solchergestalt, daß ein jeglicher Gutsherr dieselbe, so weit er dazu erweislich berechtiget, fernerhin völlig zu genießen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentliche Spann-Dienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Fuhren, jedoch nicht weiter als 2. Meilen vor des Gutsherrn Hoffe, und dergestalt daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht rainiret werde, thun, wie denn allenfalls die Gutsherrn, wenn die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tages Dienste vergüten sollen.

Hingegen steht einem Gutsherrn frey, sothane Dienste in natura zu genießen, oder für einen Spann-Dienst, so wie es an jedem Orthe hergebracht Dienst-Geld zu nehmen, maßen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kern-Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Gutsherr gehalten ist, ihnen bey der naturellen Dienstleistung die Proben oder Pflicht, nach wie vor zu geben, und denselben davon nichts zu entziehen.

Solte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kan der Eigenbehörige dahero sich keinesweges cum praescriptione schützen, es wäre denn, daß der Eigenbehörige oder dessen Vorfahren, selbige ad requisitionem Domini erweislich denegiret, und darauf per longissimum

Tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er dabey zu lassen, bis ein anders per pacta oder andere Umstände, so der Praescription schädlich, erwiesen.

§. 3. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Maria Verkündigung oder 25ten Martii bis den 21ten Sept. von 6. bis 6. Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich, vom 21. Septbr. bis 25. Mart. von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwey und bey der Winter-Arbeit Eine Ruhe-Stunde gelassen werde.

Solte der Bauer mit kleineren Waagen und Leitern auch Geschirr als er selbst brauchet, ingleichen mit untauglichen Pferden, wenn er bessere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursache zu spät ausbleiben, ist derselbe zurückzuweisen, und nachzubienen schuldig.

Wosern er aber gar aus bleibet, und vom Dienst nicht durch Krieger- und Worspann-Fuhren, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, stehet dem Gutsherrn zwar frey einen andern an seine Stelle zu mietzen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung gültlicher Zahlung, durch Pfändung bezutreiben, und wenn er damit nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wenn sie den Unterthan schuldig befindet, denselben jedesmahl in 24. Mgr. Straffe zu vertheilen,*) und Uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg-, Best- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, daß wann der Gutsherr den Bauren zuerst bestellet, das Amt nachstehet, et vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst voraus zu nehmen, kan dem Eigenthums-Herrn gestattet werden, jedoch daß derselbe so gleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und daß solches nicht öfter als alle 2. Wochen einmahl geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wenn er selbst höchstteilige Feld-Arbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstknecht melden.

§. 5. Wo die Zwang-Dienste hergebracht, und die Gutsherrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muß der Eigenbehörige Knecht oder Magd dem Gutsherrn ein halb Jahr ohnentgeltlich dienen, und soll, wenn er sich dessen unbillig weigert durch Pfändung oder andere Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, wie denn auch derselbe, wenn er gespeiset werden muß, besondere

*) statt „vertheilen“ soll es wohl „verurtheilen“ heißen.
Sib.

Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Kost, so die übrigen Knechte und Mägde des Gutsherrn erhalten, zufrieden seyn muß.

§. 6. Hat ein Eigenbehöriger viele Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen Bestes, daß sie die Eltern so ferne sie derselben nicht benöthiget sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Gutsherr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leuthe auf den Hoff seyn, und derselben Unterhalt, solchem zur Last falle.

Cap. VI.

Von Jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

§. 1. Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörige an ihre Gutsherrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leuthe verrichten lassen können, so weit es hergebracht, alle Jahre richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Zinsen, sind die Eigenbehörige in guten Markgängigen Korn, und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefern schuldig, widerigenfalls der Eigenthums-Herr daselbe nicht annehmen darff, es sey dann daß auf dem Lande, wovon der Canon gehet, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, solchemnach wird von dem Herrn desfalls billigmäßige Moderation gebraucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige, wenn ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahr verstattet wird, so fort daraus ein Jus machen, und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig solches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bei seinem Canone zu lassen, maßen die Behandlung als eine res merae facultatis dem Herrn so wenig praeprediciren als dem Colonno einige Possession zulegen kan.

§. 4. Weilen auch die Eigenbehörige gutentheils ihren Herrn jährlich gewisse Hühner entrichten, so hat es gleichfalls dabey sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herrn, wenn sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stätte und ihrer Herrn, wenn sie zwar dieser ihren Consens

über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbothener weise Ländereien, wopon die Steuern und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und so viel Geld, oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kan,

Als ist solches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein onus reale billig die Ländereyen folget, Als haben auch derselben Posseslores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch daß vor allen andern, die auf solchen Ländereyen haftende Landesherrliche Praestanda abgeführt werden.

Cap. VII.

Von Weinkauffen.

§. 1. Der Weinkauff muß bey dem Eigenthumsherrn behandelt werden, wenn eine fremde Person auf die Stette kommt, und muß solchen der oder diejenige Person, so fremde auf die Stette kommt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkauffs ad bona a proprietario oblata ein jus quaesitum hat.

Wir tragen aber dabey zu unsern Vasallen und Guts-Herrn das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Billigkeit nach werden finden lassen, und diejenigen so eine Stette beweinkauffen wollen, über die Gebühr nicht beschweren und dadurch veranlassen werden, daß der Besizer der Stette ein Theil des Weinkauffs zu deren onerirung selbst übernehmen müste.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nemlich der Weinkauff abzustatten, bleibt es zusehender und in genere bey Verschung des gemeinen Rechts, nemlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kommt, und kan also von denen Auerben nichts gefodert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi und einer kürzeren Zeit e. g. von 4. Jahren, zu 4. Jahren, von 9. zu 9. oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabey unveränderlich, und muß wieder die Observantz der Weinkauff dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkauffung muß entweder mittelst Bezahlung oder würcklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Woferne aber die Bedingung würcklich nicht geschiehet, und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden,

ist solches nur für eine Oblation, mit nichten aber für eine Beweinkauffung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweinkauffet, oder den Weinkauff bedinget, der hat kein Recht zur Stette, und kan so wenig derselbe als dessen Kinder die Leib-Zucht von der Stette oder den kindlichen Antheil respective dabon praetendiren.

Wenn ingleichen ein Sohn oder Tochter ja der Auerbe selbst von der Stette heyrathet, hat derselbe, wenn ihm gleich kein BrautSchag von dem Guts-Herrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmahl durch die Heyrath verlustig gemacht.

§. 5. Was sonst bey vorfallender Beweinkauffung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn angehörige an Gebühr oder anderen Praestandis gereicht werden muß, dabey hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

Cap. VIII.

Von Sterbe-Fällen und Be-Erbtheilungen.

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen, gehört dem Eigenthums-Herrn der so genannte Sterbe-Fall oder dimidia omnium mobilium et moventium bonorum, und kan davon der Eigenbehörige weder per testamentum noch per donationem mortis causa in praesudicium des Guts-Herrn disponiren, sondern wenn ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig auch von keiner Krafft seyn.

Jedoch sehen, ordnen und wollen Wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubt seyn soll, etwas, aber nicht ultra semislem bonorum mobilium inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges ususfructus, unterhalts oder sonst, wenn sofort Extraditio und solche in gesunden Tagen geschicht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenken, wenn aber Traditio usque ad eventum mortis differirt wird, soll die Donatio null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbe-Fall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlaßenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante juramento specificiren, maßen, wenn der Eigenbehörige fürsziglich und wissentlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beerbet aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seiner oder andern Stetten wohnen, maßen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stetten gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylassung, darauf verstatet.

§. 3. Wenn sich zuträgt, daß einer Grundherr, der andere aber Eigenthumsherr der auf der Stette wohnenden Person ist, so kommt diesem der Sterbe-Fall, jenem aber der Wein-Kauff zu, und mag einer dem andern darunter keines Weges vorgreifen.

Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, besetzt bey vorkommenden Fall dieselbe.

§. 4. Wenn ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem verstirbt, werden solche nichts desto weniger vom Gutsherrn beerbtheilet, und ist der Wein-Kauff verfallen, wenn selbiger wirklich bezahlt worden, und die verlobte Person sich eigen gegeben.

§. 5. Als sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige die Leib-Zucht beziehen, und denen Kindern die Güther auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbefalls und also merklich defraudiret wird; So verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß hinkünftig keinen Colono, so lange er noch im Stande ist, der Stette fürzustehen, erlaubet seyn soll, dergleichen Leib-Zuchten zu beziehen. Wenn aber von dem alten Colono die Leib-Zucht ohnumgänglich bezogen werden muß, soll der Sterbe-Fall beschreiben und gedungen, nicht aber eher bis nach des alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Weilen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefses wegen Versicherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Anstand giebt, so ist billig, daß diese Versicherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf dessen Stette der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger, selbigen beerbtheile, maßen letzterer, sich selbst bey zumeßen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

Cap. IX.

Von andern Eigenthums-Herrlichen Juribus und Praestandis.

§. 1. Wenn ein Eigenbehöriger sich wiederfänglich erzeiget, so komt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben leviter zu coërciren, und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle kan der Herr executive durch Pfändung beytreiben, und ist es darunter bey dem bisherigen Herkommen und obleranz zu lassen.

§. 3. Wenn zwey Eigenbehörige untereinander streiten, so kehret einem Eigenthums-Herrn frey sich zu interponiren, und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der landesherrlichen Jurisdiction und welche sonst damit specialiter privilegiret.

§. 4. Wenn eine eigenbehörige Magd sich beschaffen läset, und ein uneheliches Kind gebiehet, soll sie an denen Orthen, wo es gebräuchlich, und durch eine lange oblerantz hergebracht, den so genannten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4. 6. höchstens 8. Thal. bezahlen, vorbehaltlich jedoch des Bruchs, so Uns und andern Jurisdiction-Herrn zukommt.

Cap. X.

Von Contracten und andern Administrationen der Eigenbehörigen.

§. 1. Ob gleich die Eigenbehörige Güther denen Eigenthums-Herrn vollkommen und Dominiotenus zustehen, so kommt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güther auch einigermaßen ein jus, so dem usufructui oder Dominio utili, i. e. den nießbaren Eigenthum gleichet, und derselben Administration zu. Solche Administration nun, bestehet in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stette einzig und allein gereichender Verwaltung, und wenn solchergestalt ein Eigenbehöriger verfähret, den Acker wohl in acht nimmt, die Gebäude nicht vorseßlich verfallen läst, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet, und seine übrige Unpflichten abträgt, kan ihm der Eigenthums-Herr der Güter nicht entsehen.

§. 2. Wenn ein Eigenbehöriger Geld benöthiget, und daher selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorher dem Eigenthumsherrn gebühlich vermelden, die Ursache dessen anzeigen, und daß es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Gutsherr ihm alsdann, und wenn er insonderheit Geld zu Lein-Saamen-Saat, oder Anschaffung des Inventarii benöthiget, den Consens nicht verweigern.

Woferne aber außer solchen Fällen, ein Eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder

andere zu der Stette gehörige Pertinentzien versehen oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wenn gleich das Amt darinnen consentiret, quoad Successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25ten August 1711 gehalten werden.

§. 3. Wenn ein Eigenbehöriger Knecht oder Magd, sich zu verheyrathen willens ist, so soll er solches zuvörderst dem Eigenthumsherrn anzeigen, die Person, welche er heyrathen will, demselben vorstellen, und daß sie von guter Keumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiß und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornemlich vom Eigenthums-Herrn dortigen Orths bringen, thut er solches nicht und Schritte zur Ehe, soll er der Stette verlustig seyn. Daserne aber der oder diejenige, welche wieder des Eigenthums-Herrn Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wenn ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn ausstretet, und demselben, den Braut-Schag oder sonsten aus Mitteln der Stette etwas mitgibt, so muß der Eigenthums-Herr darüber requiriret, und um den Consens ersucht werden, geschicht solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mit gegebenen verlustig, und soll dieswegen im geringsten nicht geschüget werden, sondern alles dem Gutsherrn anheimfallen.

Woserne aber der Eigenthumsherr, in die Mit-Gift, welche der Colonus nach unterstehender Vorschrift billig findet, nicht willigen wolte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschene Imploration darinn zu decidiren, und damit sowohl der Eigenbehörige als Gutsherr wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch den bishero durch die so hoch determinirte Braut-Schäge beförderte Ruin der Stetten, künfftig verhütet werden möge, so setzen Wir hiedurch fest und verordnen, daß ein mehreres aus denen Güthern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eyblichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld- und Vieh-Inventaria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigiblen activ-Schulden ausstehen haben möchte, und demnach darnach der Braut-Schag pro rata der vorhandenen Kinder determiniret werden solle, jedoch daß davon zuvörderst die Passiv-Schulden, ingleichen die Hoff-Gewehr abgezogen werden.

Zur Hoff-Gewehr aber wird gerechnet, die völlige Ausfaat zu denen zur Stette gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono so 15 Morgen Landes hat, 1. Pferd, 1. Kuh, 1. Kalb, 1. Schwein, $\frac{1}{2}$ Wagen und 1. Egge. Bey 30. Morgen 2. Pferde, 2. Kühe, 2. Kälber oder Rinder, 1. Sau, 1. ganzer Wagen, 1. Pflug und 2. Eggen. Bey 45. Morgen 3. Pferde, 3. Kühe, 2. Rinder, 1. Zucht-Sau, 1. Wagen, 1. Pflug, 3. Eggen. Bey einer Stette von 60 Morgen, 4. Pferde, 4. Kühe, 2. Rinder, 1. Waagen, 1. Pflug, 4. Eggen, 1. Zucht-Sau und 1. Schwein, und sobald die Anzahl über 60. Morgen hinanläufft, wird nur auf 30. Morgen 1. Pferd, 1. Kuh, 1. Rind, 1. Pflug, 1. Egge, 1. Wagen mehr passirt, dergestalt, daß zu einem der größten Höffe, welche etwa 120. Morgen haben, zu der Hoff-Gewehr 6. Pferde, 6. Kühe, 4. Rinder, 2. bis 3. Schweine, 2. Wagen, 2. Pflüge, 6. Eggen gerechnet werden.

Und daß obstehendem nachgelebet, und diese Hoff-Gewehr, und die Ausfaat, wie auch die Passiv-Schulden, bey determination der Braut-Schäge, jederzeit considerirt, und abgezogen werden, dafür soll der Gutsherr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Braut-Schäge nicht determinirt werden können noch sollen.

§. 5. Was kurz vorher wegen der Mit-Gift verordnet, soll auch bey andern Contracten, und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen könnten, in alle Wege observiret werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum, oder dispositionem inter liberos zu machen, und wenn solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferirt worden, kann der Gutsherr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Sollte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Gutsherrn den Sterbe-Fall bezahlen, mithin sich seine Baarschaften, Mobilien, und was er an immobilibus bey der Stette acquiriret, von dem Eigenthums Nexu losmachen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Sollte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten immobil-Güthern verordnet, sein Bewenden.

Cap. XI.

Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wenn sich begiebt, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Todt der Colonen des Mannes, oder des

Weibes, oder beyder, oder durch Abtretung desselben, und Annehmung der Leib-Zucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hoff erben. Wenn aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, den Hoff gehörig vorzustehen, kan mit Zuziehung der Eltern oder nach deren Absterben, der Verwandten, von den andern Söhnen einer vom Gutts-Herrn zum Annerben gemacht werden, wobey aber auf den penultimum und so weiter auf den nachstfolgenden, wenn sonst wieder denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Solte der An-Erbe sich vor tauglich ausgeben, der Gutts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch ohne deswegen den geringsten proceß zu verstellen es decidiren.

§. 2. Solte sich aber zutragen, daß der An-Erbe wegen seiner Jugend dem Gutth vorzustehen, nicht tüchtig, so soll nach Absterben der Eltern, der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einen tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter solches Gutth zu überlassen, und hat der nächste von denen Jüngern wenn er wie oben gesetzt, den Hoff vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt, dem Gutts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem An-Erben vor den Abstand die Helffte der vorgeschriebenen Hoff-Wehr vergüten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aus-Steuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güther angenommen, oder sich frey gekauft haben, wie unten mit mehreren wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wenn nemlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen solten, keinen Regress zur An-Erbenschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey denn, daß der Gutts-Herr sie mittelst gebührender qualification hinwieder zu solchem Erbe zulassen wolte.

§. 4. Der An-Erbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehöriken als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Wein-Kauff frei, dessen Braut oder Bräutigam, so fremde auf die Stette kommt, muß aber des Wein-Kauff wegen, sich mit dem Gutts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den An-Erben von der Heyrath nicht abhalten, allermassen, wenn innerhalb 2. Jahren solche nicht geschicht, und der Gutts-Herr sonst auf die zu heyrathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bey Meyers halb Meyers

und Cöskäthen, auf eines Jahres Gutts-Herrliche Praestationen bey Brinckigern und kleinen Leuthen aber, auf 5. Thal. hiemit festgesetzt wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zutragt, daß zu der Gutts-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und AnErben, die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung, eines dem Gutts-Herrn annehmlichen Ehe-Gattens qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche AnErben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Gutts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahres-Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stette wirklich beziehen, und annehmen wollen, indeßen Verbleibung aber, und wenn sie solche Stette aus Bosheit und Betrug innerhalb jetzt erwähnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres AnErbe Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6. Solchermaßen lieget denen AnErben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Gutts-Herrn wegen Annehmung des Hoffes zu erklären, damit derselbe so wenig als das publicum darunter leide, und in Schaden gesetzt werde. Sind aber die AnErben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lände ohne Einwilligung und Vorwissen des Gutts-Herrn gezogen, so mag bis zu deren etwaigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahr lang ausgestellt, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obrigkeit aber, bey ihrem Außenbleiben, die Stette mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden, und werden gedachte AnErben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig umgesehen, des AnErbe Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Gutts-Herrn weggerislet, sie auch ihm dabei angezeigt haben, daß ihnen ein etwa sich ereignender Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihm von solchen Todes-Fall Nachricht gegeben, und demnach wenn sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Solte auch der AnErbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2. Jahren kein Beleit erhalten, noch sich zu recht vertheidigen können, so ist er alsdann des AnErbe Rechts verlustig, und der Gutts-Herr bemächtigt, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlaufenen Kindes nächst diesem aber Bruder und Schwester wenn selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wenn selbige tüchtig befunden

worben, nach der ancienneté die nächsten; wenn aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Gutsherrn, ob er die Stette mit neuen Colonis besetzen, oder von denen Abgefundenen jemand darauf lassen. Uebrigens soll ein Gutsherr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Coloniae, welcher sich solchergestalt wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämtliche Güther zu annotiren.

§. 8. Solte dem AnErben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen, durch Landesherrliche Begnadigung erlaubt werden, so ist er zur Stette, welche gedachter mafen mit einem andern besetzt worden, nicht zu lassen, sondern wohin der Geleits-Brief eingerichtet an zu sehen, ist er völlig begnadiget, und restituiret, so giebt der Besizer der Stette, wenn es ein Meyer-Hoff, so in gutem Stande ist, in gewissen vom Gutsherrn zu accordirenden, und etwa auf 3 Jahr, ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30, oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermekung des Gutsherrn ausgekehret, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wenn ein Eigenbehöriger in Unfern Diensten Soldat wird, muß ihm die Stette so lange er Praestanda praestiret, bleiben, falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unfern schon vielfältig ergangenen Verordnungen, die Stette mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Anverwandten mit zuzuziehen.

§. 10. Wenn ein LeibEigener Ehe-Gatte auf dem Erben oder Kotten, durch den Todt abgegangen ist, kan der überbliebene mit Einwilligung des Gutsherrn wieder darauf heyrathen, jedoch muß die Persohn, welche durch solche Heyrath auf die Stette kommt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt, und gedachter Persohn das Erbe oder Stette die determinirte Zeit zu bewohnen verstatet werden. Jedoch kan solche Zeit und Jahre, von dem Gutsherrn nicht weiter als bis der AnErbe 28. Jahr, oder wenn es eine Tochter 25. Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzt werden.

§. 11. So bald der AnErbe 28. Jahr, oder wenn es eine Tochter 25. Jahr alt geworden, so ziehen die alten auf die Leib-Zucht, welche Leib-Zucht solcher Persohn, so durch Heyrath oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wenn sie des Auerben leiblicher Vater oder Mutter wäre eingeräumt werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entsteht, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren könne, so soll solchem Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verhäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterschied sie mögen frey oder eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte liberall succediren, und bey allen Unfern Gerichten darnach geurtheilet werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe, werden jedesmahl denen Kindern anderer Ehe in successione vorgezogen, es wäre dann, daß das Erbe in letzter Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau daselbe gewinnet hätte, wiebrigensfalls aber und da der Mann oder die Frau daselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern ersterer Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zu Zeit der Besetzung der Stette nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterstehen, dasjenige so der Gutsherr einmahl verordnet, unter dem Praetext der Minorenitaet und Mangel der Vormünder auch wegen vorscheinender Laesion anzufechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit so fort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürlich zu hören, und nach Billigkeit, ohne Weitläuffigkeit es abzumachen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herrn von selbst bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kan, so lassen Wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner, keine Vormünder gesetzt werden.

Cap. XII

Von Leib-Zuchten,

§. 1. So lange die Coloni denen Stetten vorstehen können, so ist denenselben keinesweges zu erlauben, auf die Leib-Zucht zu ziehen, wenn selbige aber wegen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten, die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muß solches alles mit Genehmhaltung des Eigenthumsherrn geschehen, und derselbe um Consens auch Determinirung der Leib-Zucht gebühlich ersucht werden, sonst wird keine Leib-Zucht passirt, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Obrigkeit bestraft werden,

§. 2. Die Leib-Zucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret, und nach Ermessung des Guths-Herrn ausgemacht, jedoch dergestalt, daß niemahls über den 6ten Theil des Guths dazu ausgefetzt werde, wöbey der Billigkeit nach zu beobachten, daß nicht das beste, auch nicht das schlimmste Land ausgefucht, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem Verlangern, denen Eltern gleichfalls Zeit-lebens usufructuarié zu genießen, eingethan werde.

Solten Kinder und Eltern hiewieder Pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums Herr die Leib-Zucht vorgeschriebener maßen reguliren.

Bei kleinen Stetten hingegen wo der zur Leib-Zucht nachgelassene 6te Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morggen austrägt, davon kan keine ordentliche Leib-Zucht constituirt werden, sondern es müssen de-Coloni bis zu ihren Absterben entweder die Stette behalten, wöbey der AnErbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stette nicht mehr vorstehen kan, steht ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hoffe mit arbeiten, und ein mehreres, als die Wohnung im Hause, und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht praetendiren.

§. 3. Weil auch die Leib-Züchtere öfters ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wohl thun könnten, dennoch sich der Stette bestes wenig annehmen und solche durch Einnehmung anderer Persohnen in die Leib-Zucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leib-Züchter zu möglicher Arbeit, und Aufsicht der Stette, auch Abschaffung unnöthiger Persohnen angewiesen, wenn aber ein Leib-Züchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heyersmann zur Gesellschaft, und wenn beyde Leib-Züchter unvermögend und kräncklich eine einzige Persohn, zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wenn ein Leib-Züchter von der Leib-Zucht gehyrathet, und käme hernach wieder, und wolte selbige praetendiren, wird ihm daselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubt, sich mit dem Leib-Züchter, oder Leib-Züchterin, wenn sie Gelegenheit zu heyrathen haben, sich wegen Abstand der Leib-Zucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zu Schwächung derselben keine Zweene Leib-Zuchte praetendiret werden, sondern

es muß nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leib-Zucht getheilet werden.

§. 6. Die Leib-Zucht-Häuser sind die Leib-Züchter in Dach und Fady zu unterhalten, auch von denen unterhabenden Acker die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräußern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden als welche der AnErbe zu bezahlen, nicht schuldig darauf zu machen, befugt.

§. 7. Wenn die Leib-Züchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehaltlich des dem Eigenthums-Herrn, von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils wieder an die Stette. Stirbt aber nur einer von denen selben, so bleibt die Behausung ganz bei dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber, fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wöferne der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Wahl-Jahre zu sitzen kommen, den Hoff ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; Solten jedoch Calus vorkommen, daß er dazu genöthiget wird, muß, wenn es Unser Eigenbehöriger des Beamten, und der Krieges- und Domainen-Cammer und wenn es ein Adeliccher des Guthsherrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wenn es nöthig ertheilet worden, und wenn solches consentirte Anlehn, in utilitatem der Stette verwand, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie dazu nicht gehalten.

Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläufftiger Disputen zwischen denen auf Wahl-Jahre sitzenden Eltern, und AnErben, so oft jemand die Stette auf Wahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribiret werden.

Solte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zu wieder unnöthige unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muß dessen Leib-Zucht eingeschränckt, und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen so oben deshalb festgesetzt, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldener bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldefen Fällen an die Stette oder AnErben die geringste Forderung.

§. 9. Wenn der AnErbe noch jung einer von denen Eltern aber indeßen verstürbe, und der überbleibende mit Consens des Guthsherrn zur zweyten Ehe träte; Die Auffarth bezahlte, die Gebühren allerseits praestirete auch das Seinige zur Stette brächte, ob gleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohneten, behalten sie dennoch

bey Antretung des rechten Auerben die Leib-Zucht völlig, gleich als wenn sie des Auerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stiefvater währenden Wahl-Jahren mit Consens des Gutsherrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keinesweges zu verstehen der Vorwand, daß die Steuern oder Gutsherrliche Gefälle abzutragen als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des An-Erben **prompt** und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bey Antretung der Leib-Zucht sollen die Leib-Züchter dem Gutsherrn allezeit den Schulden Zustand der Höffe und wieviel sie darauf contrahirt, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustand des Erbes und wie Coloni gewirthschafftet, informirt seyn mögen; Solten die Leib-Züchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besizer der Stetten damit nicht zu beschwehren.

§. 12. Wolte ein Leib-Züchter ad secunda vota schreiten, so muß solches mit Consens des Gutsherrn und gebührender Qualification geschehen, es genieset aber solchenfalls nichts destoweniger ein Leib-Züchter nur die halbe Leib-Zucht, und falls er stirbet, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehe-Gatten, so lange dieser lebet, und sich nicht verheyrathet, thut er das aber, so ist er der Leib-Zucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leib-Züchter alle onera publica et communia nach Proportion der Stette und Leib-Zucht mit tragen helfen, und kommt dieses dem Besizer der Stette zu gut.

Cap. XIII.

Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnüß, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conservirt wird.

§. 1. Wenn ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competiret dem Herrn billig die Actio confessoria, mittelst welcher er einen Knecht oder Magd quasi vindicirt und ihm-eigen zu seyn darthut.

§. 2. Es wird aber in solchen Fällen, wie in causis rusticorum summariter und de simplici et plano verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchstschädlich möglichst verhütet.

§. 3. Wenn ein Eigenbehöriger sich widersieglich bezeigt, so kommt dem Gutsherrn deshalb eine levis coercitio zu, wie auch die Pfändung wegen der etwa restirenden Gutsherrlichen Praestationen und Gefällen und wenn der Eigen-

behörige sich dawieder setzen, und die Pfände nicht verabsolgen lassen wolte, sollen unsere Ämter dem Gutsherrn darunter alle hülfliche Hand leisten, jedoch wenn der Eigenbehörige den Rest nicht eingesehen hat, muß derselbe billig summariter darüber gehöret, und wenn er unrechtmäßiger Weise sich der Pfändung wiedersetzet, dafür nach Befinden bestraffet werden.

§. 4. Denen Gutsherrlichen Praestationen aber gehen billig vor, die Contribution und Cavallerie-Gelder, auch andere an Uns abzuführende Lasten, ingleichen kan die Pfändung nicht geschehen, auf das Hoff-Gewehr und das benöthigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfändung, sie mag geschehen auf wessen Instantz sie will, hiemit zu Conservationen der Colonen eximirt wird.

Damit hingegen die Gutsherrn, desto sicherer bey ihren Praestationen seyn mögen, so ist unser allergnädigster Wille, daß hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privat-Schulden, eher Pfand-Brettel auszugeben, bis der Creditor, so wohl vom Steuer-Einnehmer als Gutsherrn daß er unsere und die Gutsherrliche Praestanda richtig gemacht beygebracht hat.

Die Steuer-Einnehmer und Gutsherrn aber, müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren, und mit Ernst darauf, aus denen entübrigten Feld-Früchten bringen, allermassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wenn sie dem Colono entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn seyn, vorgeschossen, indem letzteres der Colonus, so ein böser Bezahler seyn solte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen suchen muß.

§. 5. Zu Verhütung derer unnöthigen Processen zwischen den Gutsherrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hiemit, daß wenn von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe alsfort damit ab und zur Ruhe verwiesen, auch wenn er calumiosam et frivolum litem wieder seinen Eigenthums-Herrn moviret, mit empfindlicher Straffe belegt werden solle.

§. 6. In denen Fällen aber, wenn dem Colono wieder das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kan er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechts nicht zu verkagen. Wenn aber der Gutsherr in continenti zu rechtlicher Genüge Possessionem dociren kan, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schügen.

Cap. XIV.

Von Freylassung und deren Frey-Brieffen.

§. 1. Wenn eine eigenbehörige Stette wieder besetzt, so werden die übrige Geschwistern des Besizers von dem Eigenthumsherrn, wenn es wie oben gemeldet nöthig, für ein billiges dem Herkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung mißbrauchen, und den Eigenthumsherrn ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf fremde zu transferiren, und dem Eigenthumsherrn den Sterbe-Fall zu entziehen, so ist dieses abzustellen, und die Eigenbehörige sich dessen zu enthalten anzuweisen, wenn jedoch ein oder der andere, rechtmäßige Befugnisse zu haben vermeinete, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich, bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wenn die Frey-Brieffe gedungen so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stette, welches denn noch weniger Zweifel hat, wenn der Frey-Brief würklich ertheilet, und verabsolgt worden.

Es bleibt aber den Eigenthumsherrn unbenommen, einen solchen Freygelassenen Eigenbehörigen *prævia qualificatione* hinwieder *ex nova gratia* zu der Stette zu verstaten.

§. 4. Freylassen, oder Frey-Brieffe zu ertheilen, kommt niemand als dem Eigenthumsherrn zu, als welcher der *Glühher Dominus* ist, und *administrationem liberam* hat, dem auch solche, oder wenn er sie anvertrauet, zustehet, dahero denn kein *Pupillus*, *minor tutor sine Consensu Magistratus Procuratores sine mandato* und dergleichen, frey lassen kann, sondern es wird solches vor null und nichtig auch ohne Krafft gehalten.

§. 5. Begebe es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wieder-Besetzung der Stette sich frey zu kaufen nicht begehret, und darüber alt worden, und immittelst etwas *acquiriret*, und um selbiges dem Herrn zu entziehen, folglich in *fraudem domini directi* sich frey zu kaufen begehret, so ist ein Herr ihm frey zu lassen nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabbrüchig, so wie dem Eigenthums-Herrn die Beertheilung nachgehends in alle Wege zustehet.

Cap. XV.

Von Verjährung des Eigenthums.

Alldieweil auch manchmahl die Quaestion von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht *exerciret*, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, sofort *libertatem ejusque possessionem* erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgendergestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthumsherr seines Rechtes allemahl sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als *res merae facultatis* dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand *causam possessionis mutire*, oder verändern, folglich der Eigenbehörige ob *malam fidem* ihm die Freiheit durch die Possession und bloß des Herrn unterlassene Anforderung und Gebrauch seines Rechts nicht *acquirere* kan und mag. Hätte aber ein Eigenthumsherr einen Eigenbehörigen des Eigenthums Rechtes angefordert, dieser aber erweislich sich *protestando* erwegert, und jener darauf 30. Jahr stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjähret zu halten, ersternfalls aber, der Eigenthumsherr ohnerachtet des *lapsus temporis longissimi* bey seinem Recht zu schützen.

Cap. XVI.

Von Abäußerung und deren Ursachen.

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hoffes entsetzt, und abgeäußert, wenn er entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit und Faulheit, die Stette herunter bringt, und wüste werden läßt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige *Pertinentzien* Hecken und Zaune lieberlicher weise zernichtet, und in Abgang kommen läßt.

§. 2. Wenn derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so von seinen Vorfahren gepottet muthwilliger Weise ruiniret oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen des Herrn gemachte Schulden verhauet.

§. 3. Wenn derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens vordemust und Bewilligung unnöthig beschwehret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonsten *inter vivos et mortis causa* alieniret und veräußert.

§. 4. Wenn er den Gutsherrn seine schulbige Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2. Jahr nachstehen läßt, oder sonst seine gebührende Dienste aller gethanen Anforderung und Warnung ohngeachtet, in gemeibeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Gutsherrn sich muthwillig wiedersehet.

§. 5. Wenn er die onera publica an Contribution, Cavallerie-Gelber u. aufschwellen läßt und die Stätte also in Praejuditz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirfft.

§. 6. Wenn der oder dieselbe sich dergestalt dem Huren-Leben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonsten eine grobe Mißthat begehet, daß dadurch dem Erbe eine große Schulden-Last angehängt werden sollte.

§. 7. Wenn ein Colonus dem bei der Auspändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hoff-Gewehr gelassen, daselbe zum Ruin der Stette und seinen Creditoribus zum Schaden veräußert, die Acker nicht wieder bestellet, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zu Abtragung derer lauffenden onerum untüchtig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine Causa Discussionis vorhanden seyn, wenn die Abäußerung erkannt werden soll, jedennoch aber, wenn der Eigenbehörige ein lieberlicher Wirth, und durch sein lieberliches Leben die Stette verdirbt und ruiniret auch die onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäußerten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände-Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvernögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigenthumsherrn dergestalt determiniret, und restringirt werden, daß die Abgeäußerte in voriges lieberliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

Cap. XVII.

Von dem Außerungs-Proces.

§. 1. Damit auch künftig in denen Außerungs-Procesen, desto besser Ordnung möge gehalten, und alle Weitläuffigkeiten verhütet werden, So ist folgendes dabey anzumercken; Daß wer einen Eigenbehörigen zu äußern vorhabens zuderst dessen recht gegründete Ursachen bey Unserer Landes-Regierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem,

mittelft ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müssen.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Außerungs-Klage cum decreto ad respondendum communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Puncten oder Ursachen abläugnet, ist Kläger dieselbe wie Rechtsens zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweis-Articular zu übergeben, oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hiebey oft angemercket worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder anderer Außerungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorfahren werffen, umb also der Außerung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu rathen wissen noch wollen; als ist solches wie auch denen gemeinen Rechten gemäß nicht zu attendiren, sonderlich wann der Eigenthumsherr die etwa vorgegangene Außerungs-Ursachen nicht eigentlich gewußt, und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darüber verstorben. Denn obschon sonst keiner des andern Mißthat zu tragen hat, So machet sich demnach ein Succesor, indem daß er den Verderb der Stette nicht ändert oder bessert, folglich continuiret, der Außerungsursach ipso facto theilhaftig und mag also wieder denselben obgleich sein antecessor die Außerungs-Ursach veranlaßet, oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenthumsherr sich der Stette angenommen und wieder besetzt, dieselbe repetiren und Streit und Zanck darüber erregen, So muß solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres kindlichen Antheils priviret, als zu dergleichen unbilligen Klagedten admittiret werden, maßen das Contrarium von schädlicher Folge und nur Faulheit und Unarth stärcket.

§. 5. Wann nun obgedachtermaßen die Außerungs-Ursachen nothdürftig erwiesen, So wird

- 1) Zu der Außerungs-Urthel geschritten auch wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheyen, die Acta an des Eigenthums Verständige Extraneos Juris-Consultos verschicket, dem folglich
- 2) Alle mobilia und moventia nebst denen ex stantibus fructibus des zu discutiirenden Erbe, zu behuf des Landes

und Gützherrn praestandorum in Beschlag genommen, und darauf

- 3) Die Creditores per proclamata von drey benachbarten Cantzen ad profitendum seu docendum jura, in einem gewissen zulänglichen Termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colonus auch
- 4) nebst dem Eigenthumsherrn ad recognoscendum vel diffitendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weilkäuffigkeit billig communem procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nothdurfft gehört, und hinc inde in der Sache geschlossen, endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein definitiv-Urthel abgesprochen wird.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urthels werden zuorderst die Landes und Gützherrn praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wenn schon ein Eigenthumsherr eine oder andere Schuld bewilliget hätte, von Rechtswegen vorgezogen, dann obchon ein Gützherrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wieder den Colonus gesichert, So ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Contentientis Nachtheil solle ausgeleget, sondern weil ein Consensus tacitam clausulam salvo jure Domini in sich hat, So bleiben billig der Gützherrn praestanda salva, es wäre dann, das in dem Consens ein anderes wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen landes- und gützherrlichen praestandis folgen die privilegirte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter: 1.) rückständiges Zehend-Korn. 2.) Lieblohn von zwey Jahren, wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen pension stehen gelassen, oder zu dessen mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses privilegii verlustig. 3) was an Renthen ad Ecclesiam aliosque pios usus gehörig, dasjenige aber, so von denen Creditoribus, zu behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contributionen, oder zu Saat- und Brod-Korn, wie auch die Abstattung der Gützherrn Pachten und andern Gehührrüssen creditiret zu seyn, vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden, in Ermangelung Gützherrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bey denen Äußerungen sich öfters die Kinder, mit ihren ausgesprochenen Brautschaften anmelden und

gar die Stette repetiren, So sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstaten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Gützherrn öfters ansehnliche pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen und ohngeachtet der Äußerung de facto behalten, Also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu deoccupation der Länder und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis wie Rechtsens, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbe schuldig, die Contribution und vorige real praestanda fundo in haerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und den Colonen ein anders absq. consensu Domini verglichen, maßen dergleichen Pacta contra jura und in praejudicium Domini, keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge sich es auch zu, daß ein Eigenbehöriger wegen committirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehend pardon und permission ins Land wieder zu kommen erhalte, ist ein Eigenthumsherr denselben wieder auf die Stette zu verstaten, gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

Cap. XVIII.

Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir Uns vor nach Gelegenheit der Zeit, und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung oder wenn Wir es sonst allergnädigst gutfinden, diese Unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten; Inzwischen aber wollen Wir und befehlen hiemit Unserer Minderschen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Beamten, Magistraten, und andern Gerichts-Obrikeiten, ingleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums-Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in Judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer-Hoffe in gutem Stande erhalten, und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insigne. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26ten November 1741.

(L. S.)

Friderich.

Fr. v. Görne. U. D. v. Bieren.